

**Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die Ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

## **Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Biologie und das Masterstudium der Zell- und Molekularbiologie an der Universität Erlangen-Nürnberg**

**Vom 5. August 2008**

geändert durch Satzungen vom  
4. Mai 2010  
15. August 2011  
15. Februar 2013  
6. Oktober 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

<b>Erster Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfungen .....	2
§ 2 Akademische Grade .....	2
§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn .....	2
§ 4 Struktur des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit .....	3
§ 5 ECTS-Punkte .....	3
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise .....	3
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis .....	4
§ 8 Prüfungsausschuss .....	4
§ 9 Prüfende .....	5
§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	5
§ 10 a Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt .....	6
§ 11 Zugangskommission zum Masterstudium .....	6
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	6
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
§ 14 Entzug des akademischen Grades .....	7
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren .....	7
§ 16 Form der Prüfungen .....	8
§ 17 Schriftliche Prüfung .....	8
§ 17a Elektronische Prüfung .....	9
§ 18 Mündliche Prüfung .....	9
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote .....	9
§ 20 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement .....	11
§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung .....	11
§ 22 Nachteilsausgleich .....	11
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten .....	11
§ 24 Ungültigkeit der Prüfung .....	11
<b>Zweiter Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung</b> .....	<b>12</b>
§ 25 Zugangsvoraussetzung .....	12
§ 26 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungsprüfungsabschnitts ...	12
§ 27 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Wiederholung .....	12
<b>Dritter Teil: Bachelorprüfung</b> .....	<b>13</b>
§ 28 Zugangsvoraussetzung .....	13

§ 29 Bachelorprüfung.....	13
§ 30 Bachelorarbeit .....	14
§ 31 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung .....	15
Vierter Teil: Masterstudium .....	15
§ 32 Qualifikation zum Masterstudium.....	15
§ 33 Prüfungsgegenstände der Masterprüfung, Rücktritt.....	16
§ 34 Masterarbeit .....	17
§ 35 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung .....	18
Fünfter Teil: Schlussvorschriften .....	19
§ 36 Inkrafttreten.....	19
Anlage 1 .....	20
Anlage 2.....	22
Anlage 3.....	24

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfungen**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science im Fach Biologie und des Master of Science im Fach Zell- und Molekularbiologie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung stellt einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden Abschluss dar. <sup>2</sup>Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) <sup>1</sup>Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben, die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, und auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

### **§ 2 Akademische Grade**

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verleihen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

### **§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. <sup>3</sup>Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. <sup>4</sup>Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudium 180 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Zeit der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(3) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium Biologie beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann das Bachelorstudium Biologie auch zum Sommersemester 2011 begonnen werden.

#### **§ 4 Struktur des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium ist stärker forschungsorientiert. <sup>2</sup>Es umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit; die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) <sup>1</sup>Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit.

(4) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

(5) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

#### **§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder aus einer Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen. <sup>4</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>5</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation, erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

## **§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist.

<sup>2</sup>Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das erste Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

<sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfenden oder dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. <sup>2</sup>Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ein Ersatzmitglied werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag des Departments Biologie aus dem Kreis der Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>4</sup>Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss erhält Kopien aller im Bachelorstudi-

engang Biologie und Masterstudiengang Zell- und Molekularbiologie ausgegebenen schriftlichen Prüfungsfragen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten einträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

## **§ 9 Prüfende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) <sup>1</sup>Zu Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WK) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden oder des Prüfenden ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. <sup>4</sup>Die Bestellung auswärtiger Prüfender, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist möglich, wenn es von der Sache her begründet ist; zumindest eine Prüfende oder ein Prüfender muss jedoch ein hauptberuflich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss bestellt werden, wer mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

### **§ 10 a Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt**

(1) Die Termine der Prüfungen und die Namen der Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2. <sup>3</sup>Studierende, die von der Prüfung zurücktreten, werden automatisch für den nächsten Prüfungstermin angemeldet.

### **§ 11 Zugangskommission zum Masterstudium**

(1) <sup>1</sup>Die Zugangskommission für den Masterstudiengang Zell- und Molekularbiologie besteht aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Departments Biologie vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Zugangskommission ein.

### **§ 12 Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$x = 1 + 3 \frac{(N_{\max} - N_d)}{(N_{\max} - N_{\min})}$  mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet.

<sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

<sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters. <sup>4</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.

### **§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 14 Entzug des akademischen Grades**

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### **§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 16 Form der Prüfungen**

<sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (Hausarbeiten, Referate und Protokolle) erbracht. <sup>2</sup>Für schriftliche Seminarleistungen gelten § 17 Abs. 2, für mündliche Seminarleistungen § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 17 Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer Prüfenden oder einem Prüfenden, der in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein soll, zu bewerten. <sup>2</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. <sup>3</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Sind zu Wiederholungsterminen einer Prüfung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung weniger als zehn Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden beschließen, dass zu diesem Prüfungstermin die Prüfung ausschließlich als mündliche Einzelprüfung statt findet; die Prüfungsdauer einer mündlichen Einzelprüfung beträgt ca. 30 Minuten. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>3</sup>Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>6</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. <sup>7</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(5) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder



2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Für die Benotung gilt § 19 Abs. 2.

### **§ 17a Elektronische Prüfung**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>3</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>4</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

### **§ 18 Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer oder eines von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellten Beisitzerin oder Beisitzers statt.

(2) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung vor mehreren Prüfenden setzt jede Prüfende und jeder Prüfende die Note nach § 19 Abs. 1 fest. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierende oder den Studierenden.

### **§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, soweit diese benotet werden. <sup>4</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. <sup>5</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 5 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note  
1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,  
2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,  
3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,  
4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.

(3) <sup>1</sup>Die Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gehen in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>3</sup>Die Modulnote lautet:  
bei einem Durchschnitt

bis 1,5	=	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	=	gut;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei einem Durchschnitt der Gesamtnote des Bachelorabschlusses von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(5) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei einem Durchschnitt der Gesamtnote des Masterabschlusses von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	für die besten 10 %,
B	für die nächsten 25 %,
C	für die nächsten 30 %,
D	für die nächsten 25 % und
E	für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. <sup>2</sup>Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## **§ 20 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält innerhalb von drei Monaten ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) Das Zeugnis enthält Module und Modulnoten, Titel und Note der Bachelor- oder Masterarbeit und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>6</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

## **§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 22 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. <sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 24 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

## **Zweiter Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

### **§ 25 Zugangsvoraussetzung**

<sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium Biologie an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Studierende oder der Studierende

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Grundabschnittsprüfung oder die Bachelorprüfung im selben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundabschnitt gleichen Studiengang (beispielweise Diplomvorprüfung in Biologie) endgültig nicht bestanden hat oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

### **§ 26 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungsprüfungsabschnitts**

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus folgenden Modulen:

1. Biologie I
2. Ökologische und Systematische Diversität A

(2) Die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte der Modulprüfungen ergeben sich im Einzelnen aus **Anlage 1**.

### **§ 27 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module gemäß § 26 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsteile.

(3) <sup>1</sup>Zur Wiederholung gilt die Studierende oder der Studierende als angemeldet. <sup>2</sup>Sie muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfungen finden spätestens nach sechs Monaten statt. <sup>4</sup>Die Termine für Wiederholungsprüfungen, zu denen die Kandidatin oder der Kandidat bereits als angemeldet gilt,

werden von den Dozentinnen oder Dozenten durch Aushang bekannt gegeben. <sup>5</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>6</sup>§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Studierenden oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

### **Dritter Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 28 Zugangsvoraussetzung**

§ 25 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 29 Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen einschließlich des Moduls Bachelorarbeit und in drei Fachmodulen als Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1. <sup>2</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer Bachelorarbeit, die mit zwölf Leistungspunkten veranschlagt ist, sowie ein Seminarvortrag über die Bachelorarbeit mit 3 Leistungspunkten.

(2) <sup>1</sup>Als Fachmodule sind wählbar entweder drei biologische Fachmodule oder zwei biologische Fachmodule in Kombination mit einem nichtbiologischen Fachmodul. <sup>2</sup>Als biologischen Fachmodule sind wählbar:

1. Biochemie,
2. Biotechnik,
3. Entwicklungsbiologie,
4. Genetik,
5. Mikrobiologie,
6. Molekulare Pflanzenphysiologie,
7. Zellbiologie,
8. Pharmazeutische Biologie
9. Tierphysiologie.

<sup>3</sup>Als nichtbiologische Fachmodule sind wählbar:

1. Organische Chemie,
2. Virologie und
3. Immunologie
4. Geowissenschaften/Geographie.

(3) <sup>1</sup>Über Abweichungen und über die Zulassung anderer Fachmodule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>2</sup>Ein Fachmodul kann nur dann zugelassen werden, wenn es eine mit dem Ziel der Ausbildung und der Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Kombination ergibt, wenn das betroffene Fach von einer Professorin oder einem Professor vertreten wird, sowie die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann.

(4) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 30 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet der Biologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. <sup>2</sup>Gelingt ihnen dies nicht, weist ihnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. <sup>3</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>In der Regel soll die Bachelorarbeit in einer Arbeitsgruppe im Department Biologie oder in einem der Departments, die am Studiengang Integrated Life Science – Biologie, Biomathematik, Biophysik beteiligt sind, angefertigt werden. <sup>5</sup>Auf Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch außerhalb der Biologie angefertigt werden. <sup>6</sup>Voraussetzung für den Erhalt eines Themas für die Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten.

(3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll neun Wochen nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag der Studierenden kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängert werden. <sup>3</sup>Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung abzuliefern. <sup>4</sup>Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. <sup>5</sup>Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>6</sup>Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. <sup>7</sup>Wird das Thema zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt. <sup>2</sup>Mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender muss dem Department Biologie angehören. <sup>3</sup>Wenn nur eine Prüfende oder ein Prüfender dem Department Biologie angehört, so soll diese oder dieser immer Erstkorrektorin oder Erstkorrektor sein. <sup>4</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Bachelorarbeit innerhalb eines Monats bewertet ist.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfenden mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zu bestellen. <sup>4</sup>Bewertet diese oder dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichti-

gung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 19 Abs. 1 fest.

(7) <sup>1</sup>Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 6 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfenden voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfender; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen beider Prüfer um zwei ganze oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note gem. § 19 Abs. 1 fest.

(8) <sup>1</sup>Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält, anderenfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Abs. 3 bis 7 entsprechend.

### **§ 31 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle Module gemäß Anlage 1 bestanden oder mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungen der Bachelorprüfung können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 27 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Vierter Teil: Masterstudium**

### **§ 32 Qualifikation zum Masterstudium**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium sind

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium und
2. weitere Unterlagen nach der **Anlage 2**.

<sup>2</sup>Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung im Studiengang Biologie oder Integrated Life Science am Department Biologie der Universität Erlangen-Nürnberg,
2. die Diplom- oder Bachelorprüfung an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität,
3. die Diplom- oder Bachelorprüfung einer deutschen Fachhochschule oder
4. einen anderen vergleichbaren Abschluss.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1. sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Sie werden aufgenommen, wenn sie das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach der **Anlage 2** bestanden haben. <sup>3</sup>Abschlüsse, die nach einem anderen Notensystem bewertet wurden, sollen mindestens ein dem Prädikat „gut“ vergleichbares Prädikat aufweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 müssen hinsichtlich des im Abschluss vermittelten Kompetenzprofils der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung mindestens gleichwertig sein. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann

die Zugangskommission die Zugang unter Auflagen aussprechen, die spätestens bei Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudien-gang immatrikuliert sind, auf Antrag der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den be-standenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. <sup>3</sup>Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

(5) § 25 gilt entsprechend.

### **§ 33 Prüfungsgegenstände der Masterprüfung, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Modulprü-fungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche der folgenden studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten bestanden sind:

1. Das Kernmodul „Zelluläre und Molekulare Biologie“. Die Prüfungen des Kernmo-duls werden für die Masterprüfung doppelt gewichtet.
2. Wahlweise das Wahlmodul Englisch mit UniCERT III oder ein mindestens 6-wöchiges externes Praktikum mit einem entsprechenden Übungsanteil. Das ex-terne Praktikum muss vor Antritt vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Bei diesem Wahlmodul handelt es sich um eine unbenotete Studienleistung (pass/fail). Zum externen Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen, der von einem Prüfer aus dem Department Biologie beurteilt wird.
3. Vier wählbare Mastermodule die jeweils als 4-wöchige Blöcke mit 2-wöchigem Übungs- oder Praktikumsanteil durchgeführt werden. Als Mastermodule können entweder vier biologische Mastermodule oder drei biologische Mastermodule in Kombination mit einem nichtbiologischen Mastermodul gewählt werden.
4. Das Vertiefungsmodul mit 8 Wochen Laborkurs sowie 4 SWS Seminar und Vor-lesungen und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die wählbaren Fächer und Prüfer für das Vertie-fungsmodul werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
5. Ein nicht biologisches Wahlmodul aus dem Angebot der Universität mit schriftli-cher oder mündlicher Prüfung.
6. Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen als nicht benotete Studienleistung.
7. Die Masterarbeit.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet der Frist gemäß § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist bis zum Ende des drit-ten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. <sup>3</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist



ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

### **§ 34 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Sie muss einen internationalen Bezug aufweisen und kann entweder grundlagen- oder anwendungsorientiert ausgerichtet werden. <sup>4</sup>Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. <sup>6</sup>Sie ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung der Vergabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>3</sup>Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) <sup>1</sup>Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang der Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist auf maximal drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. <sup>3</sup>Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Fassung (in Form eines PDF-Dokuments auf einer CD-ROM) beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. <sup>6</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt. <sup>2</sup>Mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender muss dem Department Biologie angehören. <sup>3</sup>Wenn nur eine Prüfende oder ein Prüfender dem Department Biologie angehört, so soll diese oder dieser immer Erstkorrektorin oder Erstkorrektor sein. <sup>4</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats bewertet ist.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. <sup>4</sup>Bewertet dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 19 Abs. 1 fest.

(9) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit gemäß Abs. 8 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfer um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfer; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen beider Prüfer um weniger als zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Masterarbeit gemäß § 19 Abs. 1 fest.

(10) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(11) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

### **§ 35 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und alle Module mit „bestanden“ oder mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind. <sup>2</sup>§ 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 31 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsteile.

## Fünfter Teil: Schlussvorschriften

### § 36 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2008/09 ab das Studium aufnehmen.

#### Anlage 1

Prüfungsmodule mit Angabe der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Zahl der ECTS-Punkte	Verteilung auf die Semester <sup>*)</sup>						Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
		1	2	3	4	5	6	
<b>1. Biologie I</b>	12,5							Portfolioprfung: PL: Klausur ca. 90 Min., SL: Protokolle
1.1. Grundlagen der Biochemie, Zellbiologie, Genetik und Entwicklungsbiologie (Vorlesung, 5 SWS)		X (1)						
1.2. Übungen zur Zellbiologie (5 SWS)		X (1)						
<b>2. Biologie II</b>	12,5							Portfolioprfung: PL: Klausur ca. 90 Min., SL: Protokolle
2.1. Organisationsformen und Ökologische Anpassungen von Tieren und Pflanzen (Vorlesung, 5 SWS)			X (1)					
2.2. Übungen zur Morphologie und Biologie der Pflanzen und Tiere (5 SWS)			X (1)					
<b>3. Biologie III</b>	15							Portfolioprfung PL: Klausur ca. 90 Min., SL: Protokolle
3.1. Biochemie und Physiologie der Organismen (Vorlesung, 5 SWS)				X (2)				
3.2. Übungen zur Biochemie und Physiologie der Organismen (5 SWS)				X (2)				
<b>4. Biologie IV</b>	15							Portfolioprfung PL: Klausur ca. 90 Min., SL: Protokolle
4.1. Molekularbiologie (Vorlesung, 5 SWS)					X (3)			
4.2. Biochemie der Protein- DNA- und RNA Synthese und Genomik (Vorlesung, 2 SWS)					X (3)			
4.3. Molekularbiologische Übungen (5 SWS)					X (3)			
<b>5. Ökologische und Systematische Diversität der Organismen A *</b>	5							PL: Klausur ca. 45 Min.
5.1. Einführung in die Zoologie (Vorlesung, 2 SWS)		X (1)						
5.2. Zoologische Bestimmungsübungen (3 SWS)		X (1)						
<b>6. Ökologische und Systematische Diversität der Organismen B</b>	5							PL: Klausur ca. 45 Min.
6.1. Übungen zur Systematik einheimischer Pflanzen (Botanische Bestimmungsübungen) (4 SWS)			X (1)					
6.2. Zoologische Exkursionen (1 SWS)			X (1)					
<b>7. Experimentelle und Theoretische Ansätze der Biologie</b>	5							PL: Klausur ca. 45 Min.
7.1. Experimentelle und Theoretische Ansätze der Biologie (Vorlesung, 2 SWS)					X (3)			

Prüfungsmodulare mit Angabe der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Zahl der ECTS-Punkte	Verteilung auf die Semester <sup>*)</sup>						Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
		1	2	3	4	5	6	
<b>8. Allgemeine und Anorganische Chemie mit Experimenten</b>	10							PL: Klausur ca. 90 Min.
8.1. Allgemeine und Anorganische Chemie mit Experimenten (Vorlesung, 4 SWS)		X (2)						
8.2. Anorganisch-chemisches Praktikum für Nebenfachstudierende (8 SWS)			X (2)					
8.3. Allgemeine und Anorganische Chemie (Übung, 2 SWS)		X (2)						
<b>9. Organische Chemie 1</b>	7,5							PL: Klausur ca. 90 Min.
9.1. Grundlagen der Organischen Chemie (Vorlesung, 3 SWS)			X (3)					
9.2. Organisch-chemisches Seminar (2 SWS)			X (3)					
<b>10. Organische Chemie 2</b>	7,5							Portfolioprfung: PL: Klausur ca. 60 Min., SL: Protokolle
10.1. Organisch-chemisches Seminar zum Praktikum (2 SWS)				X (4)				
10.2. Organisch-chemisches Praktikum (7 SWS)					X (4)			
<b>11. Mathematische Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler</b>	5							Portfolioprfung: PL: Klausur ca. 50 Min., SL: Klausur am Rechner (ca. 50 Min.)
11.1. Mathematik für Naturwissenschaftler (Vorlesung, 3 SWS)				X (2)				
11.2. Rechnerübung mit R (1 SWS)				X (2)				
<b>12. Basismodul Englisch</b>	5							SL: Klausur ca. 90 Min. Das Modul wird mit pass/fail bewertet. +)
Übung (4 SWS)					X (3)			
<b>13. Fachmodul 1</b>	15							Abhängig vom Modul Portfolioprfung: benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen
13.1. Vorlesung (2 SWS)						X (4)		
13.2. Übung/Seminar (10-14 SWS)						X (4)		
<b>14. Fachmodul 2</b>	15							Abhängig vom Modul Portfolioprfung: benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen
14.1. Vorlesung (2 SWS)						X (4)		
14.2. Übung/Seminar (10-14 SWS)						X (4)		
<b>15. Fachmodul 3</b>	15							Abhängig vom Modul Portfolioprfung: benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen
15.1. Vorlesung (2 SWS)							X (5)	
15.2. Übung/Seminar (10-14 SWS)							X (5)	
<b>16a.I. Einführung in die Grundlagen der Physikalischen Chemie (alternativ zu 16b.I.)<sup>**)</sup></b>	5							PL: Teilklausuren ca. 45 Min.
16a.1. Physikalische Chemie I: Thermodynamik (Vorlesung, 2 SWS)		X (2)						
16a.2. Physikalische Chemie I: Thermodynamik (Übung, 1 SWS)		X (2)						
<b>16a.II. Einführung in die Grundlagen der Physikalischen Chemie (alternativ zu 16b.II.)<sup>**)</sup></b>	5							PL: Klausur ca. 45 Min.
16a.3. Physikalische Chemie II: Kinetik und Aufbau der Materie (Vorlesung, 2 SWS)			X					
16a.4. Physikalische Chemie II: Kinetik und Aufbau der Materie (Übung, 1 SWS)			X					

Prüfungsmodule mit Angabe der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Zahl der ECTS-Punkte	Verteilung auf die Semester <sup>*)</sup>						Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
		1	2	3	4	5	6	
<b>16b.I. Physik 1 (alternativ zu 16a.I.)<sup>**)</sup></b>	5							PL: Teilklausuren ca. 45 Min.
16b.1. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler 1 (Vorlesung, 4 SWS) <sup>2)</sup>		X (2)						
16b.2. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler 1 (Übung, 1 SWS) <sup>2)</sup>		X (2)						
<b>16b.II. Physik 1 (alternativ zu 16a.II.)<sup>**)</sup></b>	5							PL: Klausur ca. 45 Min.
16b.3. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler 2 (Vorlesung, 5 SWS)			X					
16b.4. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler 2 (Übung, 1 SWS)			X					
<b>17a. Physikalisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie (alternativ zu 17.b)<sup>**)</sup></b>	5							SL: Eingangskolloquium, Kolloquien und Protokolle
17a.1. Physikalisch-chemisches Praktikum für Biologie (7 SWS)				X (3)				
<b>17b. Physik 2 (alternativ zu 17a.)<sup>**)</sup></b>	5							SL: Testate und Protokolle
17b.1. Physikalisches Praktikum für Biologen (5 SWS)				X (3)				
<b>18. Bachelorthesis</b>	15							Portfolioprüfung: PL: Schriftliche Arbeit, SL: Kurzvortrag
18.1. Bachelorarbeit							X (5)	
18.2. Seminarvortrag über die Bachelorarbeit							X (5)	

SL = Studienleistung (unbenotet); PL = Prüfungsleistung (benotet)

\*) Die Semesterverteilung im regulären Bachelorstudiengang (nicht Fast Track) ist mit (X) gekennzeichnet. In Klammern ist die Semesterverteilung für die Studierenden zum Studienbeginn 2011 im Rahmen des Fast-Track-Studiums angegeben.

\*\*) Im regulären Bachelorstudiengang (nicht Fast Track) müssen Module 16a.I. und 16a.II.) mit 17a zusammen belegt werden (oder wahlweise 16b.I. und 16b.II. zusammen mit 17b).

## Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den Masterstudiengang Zell- und Molekularbiologie vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens am 15. Juli beim Masterbüro der Universität zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 32 Abs. 4,
2. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist.

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission. <sup>2</sup>Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. <sup>3</sup>Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) <sup>1</sup>Die Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz oder im Falle des § 32 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt. <sup>3</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtestenfalls die Note 3,0 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschlusses nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. <sup>4</sup>Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>5</sup>Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>6</sup>Die mündliche Zugangsprüfung ist für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. <sup>7</sup>Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse im Bereich der Biologie besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig

wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>2</sup>In der mündlichen Zugangsprüfung wird die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zum Masterstudium anhand

1. ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium (Gewichtung 40 %),
2. ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Biologie (Gewichtung 50 %),
3. Kenntnis der einschlägigen Literatur (Gewichtung 5 %),
4. Positive Prognose insbesondere aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf (Gewichtung 5 %),

festgestellt. <sup>3</sup>Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. <sup>4</sup>Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

<sup>5</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

### Anlage 3

Module	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (SWS)	Prüfung	Leistungspunkte (ECTS)	Semester
<b>Kernmodul I</b> (Pflicht)	Zell und Molekularbiologie I (Vorlesung, 3 SWS)	PL: Klausur ca. 90 Min. <b>doppelt gewichtet</b>	7,5	1.
<b>Kernmodul II</b> (Pflicht)	Zell und Molekularbiologie II (Vorlesung, 3 SWS)	PL: Klausur ca. 90 Min. <b>doppelt gewichtet</b>	7,5	2.
<b>Wahlmodul Externes Praktikum</b> (Wahlpflicht)	Ein mindestens 6-wöchiges externes Praktikum mit einem Übungsanteil von ungefähr 10 SWS. Das externe Praktikum muss vor Antritt vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.	SL: Praktikumsprotokoll. Das Modul wird mit pass/fail bewertet.	15	1. und/oder 2.
<b>Englisch UNicert ® III</b> (Wahlpflicht)	4 Übungen mit je 2 SWS + Modulprüfung	SL: Portfolioprüfung Klausur (ca. 90 Min.) und Modulprüfung (Klausur ca. 150 Min. und mündliche Prüfung inklusive Hörverstehen ca. 60 Min.). Das Modul wird mit pass/fail bewertet.	15	1. und/oder 2.
<b>Mastermodul 1</b> (Wahlpflicht)	7 SWS Übungen und Seminar oder Vorlesung (1 SWS) 4-wöchig, Block	PL: Prüfung nach Angebot (mündlich und/oder schriftlich)	7,5	1
<b>Mastermodul 2</b> (Wahlpflicht)	7 SWS Übungen und Seminar oder Vorlesung (1 SWS) 4-wöchig, Block	PL: Prüfung nach Angebot (mündlich und/oder schriftlich)	7,5	1
<b>Mastermodul 3</b> (Wahlpflicht)	7 SWS Übungen und Seminar oder Vorlesung (1 SWS) 4-wöchig, Block	PL: Prüfung nach Angebot (mündlich und/oder schriftlich)	7,5	2
<b>Mastermodul 4</b> (Wahlpflicht)	7 SWS Übungen und Seminar oder Vorlesung (1 SWS) 4-wöchig, Block	PL: Prüfung nach Angebot (mündlich und/oder schriftlich)	7,5	2
<b>Nicht biologisches Wahlmodul</b>	Aus dem Pool der Universität frei wählbare Veranstaltung aus dem für Schlüsselqualifikationen geeigneten Angebot	SL: Mündlich oder schriftlich nach Angebot	5	3
<b>Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen</b>	Seminar mit Referat (2 SWS) und Projektarbeit	SL: Schriftliche und mündliche Seminararbeiten (unbenotet)	5	2
<b>Vertiefungsmodul</b>	8 Wochen Laborkurs im gewählten Vertiefungsfach und 4 SWS Seminar oder Vorlesung	PL: Mündliche Prüfung ca. 45 Min., vor Antritt der Masterarbeit	20	3
<b>Masterthesis</b>		Portfolioprüfung: PL: 2 Gutachten benotet	30	4
<b>Summe</b>			120	